



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 35

LANDSBERG AM LECH, 22.07.2020

SEITE 205

## INHALTSVERZEICHNIS

<a href="#"><u>Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden</u></a>	<a href="#"><u>206</u></a>
<a href="#"><u>Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Lechfeld</u></a>	<a href="#"><u>207</u></a>
<a href="#"><u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines 35m-Schleuderbetonmastes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1756/4, Gemarkung Oberigling</u></a>	<a href="#"><u>209</u></a>

---

## Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

---

### Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 und 23 GO gemäß Beschluss der Verbandsversammlung von 07.07.2020 die folgende

#### Satzung

##### § 1 Entschädigungsberechtigte

<sup>1</sup> Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. <sup>2</sup> Entsprechendes für Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

##### § 2 Entschädigung der Verbandsräte

<sup>1</sup> Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieder sind. Die Auslagen werden einmal jährlich abgerechnet und mit der Abrechnung der Sitzungsentschädigung ausbezahlt.

##### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen an und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten Sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung von 35,00 EUR je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung wie selbstständig Tätige.

#### **§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 850,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 225,00 EUR.

#### **§ 5 Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung werden monatlich im Nachhinein gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezeigt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 08.07.2020 in Kraft.

Obermeitingen, 08.07.2020

Schropp

Verbandsvorsitzender

### **Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Lechfeld**

Der Abwasserzweckverband Lechfeld erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 und 23 GO gemäß Beschluss der Verbandsversammlung von 30.06.2020 die folgende

#### **Satzung**

##### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. <sup>2</sup> Entsprechendes für Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2 Entschädigung der Verbandsräte

<sup>1</sup> Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieder sind. Die Auslagen werden einmal jährlich abgerechnet und mit der Abrechnung der Sitzungsentschädigung ausbezahlt.

## § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen an und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten Sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung von 35,00 EUR je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung wie selbstständig Tätige.

## § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 1.250,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 225,00 EUR.

## § 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung werden monatlich im Nachhinein gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach der Abrechnung gezahlt.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 08.07.2020 in Kraft.

Untermeitingen, den -8. Juli 2020

Schneider  
Verbandsvorsitzender

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines  
35m-Schleuderbetonmastes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1756/4, Gemarkung  
Oberigling

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom  
29.06.2020, Az. SBB-887-2019-1 folgende Baugenehmigung erteilt:

### I. Verfügender Teil

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.de](http://www.vgh.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 22.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Eichinger', with a stylized flourish at the end.

Thomas Eichinger, Landrat